

## Elterninformationsblatt „Nachteilsausgleich“

Liebe Eltern,

an unserer Schule wird Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sowie im Rechnen unter gewissen Voraussetzungen ein Nachteilsausgleich gewährt.

Die Grundlagen dafür sind die

**Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen**

(VV-LRSR) vom 06. Juni 2011 (Abl. MBSJ/11, [Nr. 4], S. 174)

und der

**Bescheid über die Feststellung dieser Lernschwäche Ihres Kindes.**

Der Nachteilsausgleich kann in folgenden Formen gewährt werden:

### **Lese-Rechtschreib-Schwäche**

- Ausweitung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen
- Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepfeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter)

### **Rechenschwäche/Dyskalkulie**

- Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen
- Zulassen von Platz für Nebenrechnungen
- Einsatz besonderer didaktisch-methodischer Hilfsmittel

Die Lehrerinnen und Lehrer der Oberschule Neuenhagen sind über den teilleistungsschwäche Ihres Kindes informiert und gewähren ihnen diesen Nachteilsausgleich.

Wenn Sie für Ihr Kind einen Nachteilsausgleich bei einer diagnostizierten LRS oder Dyskalkulie weiterhin geltend machen möchten, sprechen Sie den/die Klassenlehrer/-in Ihres Kindes an. Von ihm/ihr erhalten ein entsprechendes Antragsformular und gegebenenfalls Unterstützung beim Ausfüllen.

Der/die Klassenlehrer/-in wird mit dem/der zuständigen Deutsch- bzw. Mathematiklehrer/-in Rücksprache halten. Der/die Fachlehrer/-in wird die Form des Nachteilsausgleiches für Ihr Kind festlegen und die geeigneten Fördermaßnahmen vorschlagen.

Nach Festlegung des Bedarfes eines Nachteilsausgleiches wird die Klassenkonferenz über die Gewährung entscheiden. Sie erhalten dann die entsprechende schriftliche Rückmeldung durch den/die Klassenlehrer/-in.

Zu Beginn jedes neuen Schuljahres wird durch den/die Fachlehrer/-in Deutsch bzw. Mathematik eine Empfehlung zur Weitergewährung des Nachteilsausgleiches ausgesprochen. Sie werden durch den/die Klassenlehrer/-in darüber informiert.

Claudia Brünner  
Schulleiterin